LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21392**

14.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8196 vom 19. Juni 2026
des Abgeordneten Thomas Kutschaty SPD
Drucksache 18/20062

Aufhebung des Denkmalschutzes der ehemaligen Landespolizeischule an der Norbertstraße in Essen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen hat den Denkmalschutz für die ehemalige Landespolizeischule für Technik und Verkehr an der Norbertstraße in Essen aufgehoben. Die Entscheidung steht im Zusammenhang mit den Planungen zur Entwicklung des Areals.

Nach Berichten aus der Bürgerschaft soll die Aufhebung des Denkmalschutzes nicht der fachlichen Einschätzung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland entsprochen haben. Zudem wird auf ein fachliches Gutachten verwiesen, das die denkmalfachliche Bedeutung des Gebäudekomplexes bewertet haben soll. Die näheren Umstände des Entscheidungsverfahrens sowie die jeweiligen Beiträge der beteiligten Behörden sind bislang nicht öffentlich bekannt.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 8196 mit Schreiben vom 14. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Welche öffentlichen Stellen (Behörden, Dienststellen etc.) waren an der Entscheidung über die Aufhebung des Denkmalschutzes der ehemaligen Landespolizeischule an der Norbertstraße in Essen beteiligt? (bitte auch angeben, welche Stellungnahmen diese jeweils abgegeben haben)

2. Welche fachlichen Bewertungen, Gutachten oder denkmalfachlichen Stellungnahmen lagen im Verfahren vor? (bitte auch angeben, zu welchen Ergebnissen diese hinsichtlich der Denkmalwürdigkeit des Gebäudekomplexes kamen)

3. Welche Rolle spielte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Entscheidung über die Aufhebung des Denkmalschutzes? (bitte auch angeben, welche Kontakte oder Abstimmungen hierzu mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie der Stadt Essen stattfanden)

Datum des Originals: 14.09.2026/Ausgegeben: 18.09.2026

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (im Folgenden kurz: Denkmalschutzgesetz) ist die Stadt Essen die Untere Denkmalbehörde. Diese ist nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde. Nach § 24 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz sind Anregungen und Anträge auf Eintragung oder Löschung eines Denkmals nach § 23 Absatz 4 oder Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
Nach § 24 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz a.F. trifft die Untere Denkmalbehörde ihre Entscheidungen nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes. Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Nach § 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Denkmalschutz a.F. ist dies das Denkmalfachamt für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Amt für Baudenkmalpflege im Rheinland).
Ein Verfahren nach § 24 Absatz 6 Denkmalschutzgesetz a.F. hat nicht stattgefunden: Die Oberste Denkmalbehörde wurde nicht um Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung angerufen. Vor diesem Hintergrund liegen die mit Frage 2 erbetenen Dokumentationen der Obersten Denkmalbehörde nicht vor.

4. Welche rechtlichen oder fachlichen Gründe waren nach Auffassung der Landesregierung maßgeblich für die Aufhebung des Denkmalschutzes der ehemaligen Landespolizeischule?

5. Wird die Landesregierung die im Verfahren erstellten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen, insbesondere die denkmalfachliche Bewertung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, veröffentlichen oder zumindest dem Landtag zur Verfügung stellen? (falls nein, bitte Begründung angeben)

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständig für die Bewertung rechtlicher und/oder fachlicher Gründe ist, wie mit der Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3 dargelegt, die Untere Denkmalbehörde. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.